

Waffengesetz: Erlaubte Messer nach dem Waffenrecht

Führverbot für

- a) Hieb- und Stoßwaffen
- b) Einhandmesser
- c) feststehende Messer (Klingenlänge über 12 cm)

a) Hieb- und Stoßwaffen



sind Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, unter unmittelbarer Ausnutzung der Muskelkraft durch Hieb, Stich, Stoß, Schlag oder Wurf Verletzungen beizubringen, z. B. Gummi-, Holzknüppel, starre Schlagstöcke und Stahl-ruten, Degen, Säbel. Hierbei ist die Zweckbestimmung des Herstellers richtungweisend. Für Hieb- und Stoßwaffen gilt, dass der Umgang Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erlaubt ist.

Keine Hieb- oder Stoßwaffen sind z. B. Tischbeine, Tischmesser, Fahrtenmesser, Taschenmesser, Fischmesser, Jagd-messer, wie Hirschfänger, weil diese ihrem Wesen nach nicht dazu bestimmt sind, unter unmittelbarer Aus-nutzung der Muskelkraft durch Hieb, Stich, Stoß, Schlag oder Wurf Verletzungen beizubringen. Hierbei ist die Zweckbestimmung des Herstellers richtungweisend.

b) Messer mit einhändig, feststellbarer Klinge



Einhandmesser mit Knopf zum Öffnen



Einhandmesser mit Griffloch zum Öffnen

(Ein-handmesser) sind, unabhängig von der Klingenlänge, vom Waffengesetz nur erfasst, wenn sie eine Hieb- oder Stoßwaffe sind. Für die Beurteilung ist ebenfalls die Zweckbestimmung des Herstellers richtungweisend. Ansonsten ist der Erwerb und Besitz ohne Altersbeschränkung möglich.

d) Feststehende Messer



mit einer Klinge über 12 cm sind vom Waffengesetz nur erfasst, wenn sie eine Hieb- oder Stoßwaffe sind (Zweckbestimmung des Herstellers). Anderenfalls ist der Erwerb und Besitz ohne Altersbeschränkung möglich.

Das Führen von Hieb- und Stoßwaffen (a), von Messern mit einhändig feststellbarer Klinge / Einhandmessern (b) und von feststehenden Messern mit einer Klinge über **12 cm** (c) ist nach § 42a Abs. 1 WaffG verboten und eine Ordnungswidrigkeit nach § 53 Abs. 1, Ziff. 21a WaffG.

Als Ausnahmen lässt der § 42a Abs. 2 WaffG das Führen anlässlich einer Verwendung bei Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen, zum Transport in einem verschlossenen (dazu gehören z.B. Rütentaschen mit Reißverschluss), nicht geschlossenen Behältnis und wenn ein berechtigtes Interesse besteht, zu. Ein berechtigtes Interesse liegt vor im Zusammenhang mit der Berufsausübung, zur Brauchtumspflege, zu Sportzwecken und einem allgemein anerkannten Zweck.

Beachten Sie:

Das Führen bedarf in diesen Fällen keiner Ausnahmegenehmigung der Behörde.

Elektroimpulsgeräte sog. Elektroschocker

Seit dem 01.01.2011 ist der Erwerb und das Führen von sog. Elektroschockern ab 18 Jahren erlaubt, wenn die Geräte das Prüfzeichen

PTB

E....

aufweisen. Ein gültiger Personalausweis ist mitzuführen. Bei Geräten ohne Prüfzeichen sind der Erwerb und das Führen verboten.

Ausnahme:

Bei sogenannten Altgeräten ohne Prüfzeichen, deren Modelle vor dem 11.10.2002 hergestellt und nachweislich vor dem 01.01.2011 erworben wurden, ist der Besitz zulässig.

Das Führen sowie ein Neuerwerb nach dem 01.01.2011 sind verboten.

Verbotene Messer

-Fallmesser



-Faustmesser



-Butterflymesser



-Springmesser mit seitlichem Klingenaustritt, Klinge über 8,5 cm Länge und beidseitig geschliffen ist.

